



VIEŠOSIOS POLITIKOS IR VADYBOS INSTITUTAS  
PUBLIC POLICY AND MANAGEMENT INSTITUTE

N° 2008.CE.16.0.AT.053

STUDIE DER UMSETZUNG VON ARTIKEL 16 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 ÜBER DIE FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER, DER NICHTDISKRIMINIERUNG UND DES ZUGANGS FÜR BEHINDERTE IN DEN VOM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND DEM KOHÄSIONSFONDS MITFINANZIERTEN KOHÄSIONSPOLITIKPROGRAMMEN 2007-2013

## **KURZFASSUNG**

15. September 2009

*Dieser Bericht wurde von dem Public Policy und Management Institut (PPMI, Litauen) in Zusammenarbeit mit den Organisationen „Net Effect“ (Finnland) und „Racine“ (Frankreich) auf Ersuchen der Europäischen Kommission vorbereitet. Die hier veröffentlichten Meinungen spiegeln die Ansichten des Beraters wider und stellen nicht die offizielle Meinung der Europäischen Kommission dar.*

## KURZFASSUNG

Das **allgemeine Ziel** dieser Studie war festzustellen, **inwieweit** der Artikel 16 der Allgemeinen Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sich in den Kohäsionspolitikprogrammen 2007-2013 widerspiegelt, und Gute-Praxis-Beispiele zu präsentieren. Der Artikel ruft nach der Integration der Grundsätze von der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und des Zugangs für Behinderte in allen Stufen der Durchführung von Strukturfonds.

Die Studie umfasst **4 Kapitel**. Im ersten Kapitel werden Ziel und Umfang der Studie dargelegt. Im zweiten Kapitel werden Plan und Methodologie der Arbeit beschrieben. Das dritte Kapitel gibt einen Literaturüberblick über Dokumente und Quellen, die mit der Umsetzung der Themen der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Zugänglichkeit im Kontext der Strukturfonds in Zusammenhang stehen. Im letzten Kapitel werden die empirischen Erkenntnisse der Studie präsentiert.

Im Verlauf der Studie wurden **verschiedene Methoden** angewendet. Zuerst wurde, basierend auf der Analyse verschiedener Sekundärquellen und Dokumente, ein **Literaturüberblick** durchgeführt. Der nächste Schritt war die **Prüfung von 50 operationellen Programmen (OPs)**, die vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds mitfinanziert wurden. Von insgesamt 316 OPs, die Anfang 2009 offiziell zugelassen wurden, wurde die Auswahl so gestaltet, dass eine angemessene Verteilung der Programme über (a) verschiedene Ziele der Strukturfonds, (b) EU15-/ EU12-Mitgliedstaaten, (c) regionale, nationale und grenzübergreifende Programme, und (d) die Vielfalt der Sozialstaatsysteme gewährleistet werden konnte. Die Prüfung wurde durch Auslese der Texte der OPs betrieben, gemäß einer standardisierten Prüfliste, die sich mit verschiedenen möglichen Praxen befasste, die zur Integrierung der drei Themen von Artikel 16 in verschiedenen Stufen der OP-Durchführung angewendet wurde. Weiterhin wurden alle Verwaltungsbehörden der 50 OPs gebeten, einen kurzen **Fragebogen in Form einer E-Mail** auszuführen, um herauszufinden, wie der Artikel 16 seit der Übernahme des operationellen Programms umgesetzt wurde. Einunddreißig Verwaltungsbehörden nahmen an dieser Umfrage teil.

Die Beurteilung der Ergebnisse der OP-Prüfung führte zur Auswahl von 15 OPs zur Analyse in **Fallstudien**, die darauf ausgerichtet waren, potentielle Gute-Praxis-Beispiele zu identifizieren und zu diskutieren. Die Auswahl wurde mit dem Ziel veranstaltet, alle drei Themen sowie die verschiedenen Stufen der Durchführung abzudecken. Die Durchführung der Fallstudien beinhaltete Sekundärforschung (unter Hinzuziehung der Rechtsdokumente und Regelwerke, wie auch der für die Durchführung eines bestimmten OP relevanten statistischen Daten) und die Befragung von Personen, die an diesem Verlauf beteiligt sind (Vertreter der Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Sozialpartner und Zuwendungsempfänger).

Basierend auf der Literaturprüfung wurden die Hauptkonzepte der Studie wie folgt **definiert**:

- Die Gleichstellung der Geschlechter wurde als gleiche Präsenz, Berechtigung und Teilnahme beider Geschlechter in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens<sup>1</sup> definiert.
- Die Nichtdiskriminierung wurde als Vermeidung der direkten und indirekten Diskriminierung verstanden. Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation schlechter gestellt wird, wurde oder würde, aufgrund von Geschlecht, Alters, Rasse, Ethnizität, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung. Indirekte Diskriminierung besteht, wo eine scheinbar neutrale Vorschrift, ein Kriterium oder eine Vorgehensweise Personen in geschützte Kategorien einordnen würde, mit einem bestimmten Nachteil im Vergleich zu anderen Personen<sup>2</sup>.
- Der Zugang für Behinderte wurde als technische Voraussetzungen verstanden, die so zu erfüllen sind, dass Menschen mit Behinderungen gleichwertigen Zugang zu physischer Umgebung, Verkehrsmitteln, Information und Kommunikationen sowie zu anderen Einrichtungen und Dienstleistungen haben, die der Öffentlichkeit zugänglich oder für die bereitgestellt sind, sowohl auf städtischem als auch ländlichem Gebiet<sup>3</sup>.

Darüber hinaus hatten die Konzepte der 'Durchführungsstufen' und der 'Guten Praxis' eine große Bedeutung für diese Studie:

- Die verschiedenen Stufen der Durchführung der Fonds, die in dieser Studie analysiert wurden, waren folgende: Programmerstellung (einschließlich eine Situationsanalyse, SWOT-Test, die Festlegung von Zielen und Prioritätsachsen, Indikatoren und ihren Zielwerten), Projektauswahl, Programmverwaltung, Berichterstattung und Programmbegleitung, Bewertung, Information und Publizität sowie Partnerschaft.
- Gute Praxis wurde definiert als jede Art von Handlung, Instrument oder Methode, die dazu gedacht war, die Vorschriften von Artikel 16 (implizit oder explizit) in das Operationelle Programm und/ oder jede beliebige Stufe seiner Durchführung zu integrieren.

Die Studie demonstrierte eine **beträchtliche Sensibilität** für die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und des Zugangs für Behinderte unter den Programmen der Kohäsionspolitik, die vom EFRE und vom Kohäsionsfonds finanziert wurden. Insgesamt 64% der geprüften 50 OPs nahmen explizit Bezug auf Artikel 16. Zudem integrierten einige der Programme einen oder mehrere der Grundsätze, ohne

---

<sup>1</sup> Council of Europe (1998), *Gender Mainstreaming: Conceptual Framework, Methodology and Presentation of Good Practices. Final report of Activities of the Group of Specialists on Mainstreaming* (EG-S-MS). Strasbourg, May 1998.

<sup>2</sup> See Council Directive 2000/78/EC of 27 November 2000 establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation.

<sup>3</sup> European Commission (2007), *Information Note on the Consequences of Article 16 Regulation (EC) No. 1083/2006 on the European Regional Development Fund, the European Social Fund and the Cohesion Fund and repealing Regulation (EC) No. 1260/1999*.

auch nur Bezug zu nehmen (5 dieser Programme wurden in der Fallstudie für die Analyse der Guten Praxis ausgewählt).

Die Mehrheit der geprüften OPs (70%) unternahm einen Standpunkt des **teilweisen Mainstreamings** gegenüber der Integrierung der drei Themen von Artikel 16. Das bedeutet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und/ oder die Nichtdiskriminierung und/ oder den Zugang als ihre Querschnittsziele anerkannten. Diese Stellungnahme erschien gewöhnlich im Strategieteil, in einem separaten Kapitel oder einem separaten Anhang. Über eines oder mehrere der drei Themen wurde ebenfalls im Analyseteil nachgedacht. Jedoch gab es wenige relevante Praxen zur Integrierung dieser Themen in aktuelle Prioritäten, Durchführung und Begleitung des Programms und andere Stufen. Viele der Programme konzentrierten sich auch auf einen bestimmten Aspekt der Gleichstellung (zum Beispiel, Gleichstellung der Geschlechter oder der Zuwanderer) und schenkten den anderen Aspekten (besonders der Zugänglichkeit) begrenzte Beachtung.

Einige der geprüften Programme (8%) demonstrierten **umfassende Integrierung** (OP 'Stockholm', OP 'West-Wales and the Valleys' (UK), OP 'Nordwestengland' (UK), OP 'Vereinigtes Königreich – Irland'). Diese Programme formulierten relevante Praxen für alle Stufen der Durchführung des Programms, von der Erstellung bis zur Begleitung und Bewertung des Programms. Die Praxen waren mit einander verknüpft und komplementär: die Analyse bot eine Grundlage für eine wohlüberlegte Strategie und eine angemessene institutionelle Struktur zur Umsetzung dieser Strategie war vorhanden. Derweil waren 22% der geprüften Programme Fälle von **oberflächlicher Integrierung**. Sie erwähnten die drei Themen von Artikel 16 fast gar nicht, oder taten dies in einer oberflächlichen Art und Weise, z.B. nach der Beschreibung der gesamten Herausforderungen oder Strategie wurde behauptet, dass 'außerdem' die Querschnittsziele wie Chancengleichheit in Betracht gezogen werde, ohne weitere Details anzugeben.

### **Empfehlung**

#### *an die Mitgliedstaaten*

(1) Überprüfen Sie die Integrierung von Artikel 16 in das Praxen zur Durchführung der Programme der Kohäsionspolitik, die vom EFRE und dem Kohäsionsfonds mitfinanziert werden, unter Verwendung des Leitfadens zur Selbstbewertung (Anhang C dieser Studie). Identifizieren Sie Lücken (sowohl bei den Begriffen der drei Themen, als auch bei den Stufen der Durchführung) und Maßnahmen zum Umgang mit diesen Lücken.

Unter den **drei Themen** der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und des Zugangs ist das erste am besten entwickelt und wird im Text von allen 50 der geprüften OPs erwähnt (z.B., entweder in der Kontextanalyse, der Strategie- und Prioritätsachsenbeschreibung, oder im Anhang über die

Querschnittsthemen). Das ist verständlich, da (a) die Geschlechtsdimension die längste Tradition im rechtlichen Rahmen der EU besitzt und (b) der Artikel 16 sehr starke und aktive Begriffe mit Bezug auf die **Gleichstellung der Geschlechter** verwendet, d.h.: die „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ wird ebenso gefördert wie die „Integrierung der Geschlechtsperspektive“. Die Fallstudien zeigten, dass dieses Thema sich besonders gut in der Kontextanalyse und den Indikatoren widerspiegelt (die Aufschlüsselung von Daten nach Geschlecht wird durch Artikel 66(2) der Allgemeinen Verordnung verlangt). In Programmverwaltung und Begleitung ist eine häufige Praxis, dass man nach der Beachtung des Gleichgewichts der Geschlechter im Begleitausschuss (8 Fälle von 15) und Aufnahme der Vertreter von Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, in diesen Ausschuss (9 Fälle) verlangt. Es gab Fälle von Wettbewerbsaufrufe, die zur Frauen zu unternehmerischem Handeln ermutigen und die Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt erhöhen sollten (OP 'Stockholm', OP 'Nordrhein-Westfalen' (Deutschland), und OP 'Förderung der Kohäsion' (Litauen)).

Über das Thema der **Nichtdiskriminierung** wurde in den Texten von mehr als der Hälfte (60%) der geprüften Programme nachgedacht. Die Bedeutung dieses Begriffs ist kontextspezifisch, weil die der Diskriminierung ausgesetzten Gruppen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. In mittel- und osteuropäischen Ländern zielen die Maßnahmen für Nichtdiskriminierung hauptsächlich auf die Bevölkerung der Roma hin. In Westeuropa richten sich solche Maßnahmen hingegen auf Personen mit Migrationshintergrund.

Artikel 16 unternimmt einen auf Rechte (oder auf negativen Massnahmen – *negative action* im Englischen) basierender Ansatz hinsichtlich der Nichtdiskriminierung, da der Artikel vielmehr die *Vorbeugung* von Diskriminierung verlangt als die *Förderung* des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Um diesen Grundsatz zu erfüllen, genügt es daher sicherzustellen, dass einige Gruppen während der Programmverwaltung, bei der Berichterstattung und Begleitung, Bewertung, Partnerschaft und anderen Stufen der Durchführung nicht benachteiligt werden. Die Fallstudien, in denen die auf Rechte basierender Ansatz hinsichtlich der Nichtdiskriminierung am meisten zum Vorschein kam, waren die OP 'Schweden-Norwegen', OP 'Süd-Finnland', OP 'Grenze, Mittelland und Westen (BMW) (Irland)', OP 'Champagne-Ardenne' (Frankreich), und OP 'Cantabria' (Spanien). Außerdem identifizierten 10 von 15 Fallstudien einige pro-aktive Maßnahmen, die für Gruppen wie Einwanderer, Roma, Ältere oder für Menschen mit Behinderungen gedacht waren (z.B., Einbeziehung der Vertreter dieser Gruppen in den Verlauf der Programmerstellung, Verwaltung und Begleitung; die Ausarbeitung spezieller Leitlinien, Bewertungen oder Informationsmaßnahmen).

Wenige unter den geprüften OPs befassten sich mit dem Thema der **Zugänglichkeit für Behinderte** (z.B., 38% der Programme erwähnten diesen Aspekt im Strategieteil). Drei Gründe könnten als Erklärung dafür dienen. *Erstens*, der Anspruch auf Zugänglichkeit wurde nur im gegenwärtigen Programmperiode vorgetragen und somit gab es einen Mangel an Anleitung und Erfahrung darin, wie

dieser Anspruch integriert werden könnte. *Zweitens*, aus der Perspektive der Behörden ist die Zugänglichkeit ein Anspruch, mit dem sich das nationale Recht häufig beschäftigt (z.B. Verordnung zur Bauausführung und Entwicklung der Infrastruktur). Somit haben die Mitgliedstaaten soweit die Ansprüche auf Zugänglichkeit in ihrem nationalen Recht definiert, alle von der EU unterstützten Projekte werden berücksichtigt werden müssen, auch wenn das OP nicht explizit auf den Begriff selbst Bezug nimmt. *Drittens*, Zugänglichkeit wird in dieser Studie als technischer Anspruch verstanden. Unterdessen fallen die Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Verfassung oder der sozialen Vorurteile ausgesetzt sind, unter den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und somit sind die Praxen, welche zur Verbesserung des Zugangs zu Fonds für verschiedene der Diskriminierung ausgesetzte Gruppen verwendet wird, auch auf Behinderte anwendbar.

### **Empfehlung**

*an die Mitgliedstaaten*

(2) Fordern Sie Zugänglichkeit zu allen Begegnungsorten, Infrastrukturen, Verkehrsmitteln, Technologie und Dienstleistungen. Machen Sie die Zugänglichkeit zu einem expliziten Anspruch auf Erfüllung für die Projektauswahl und prüfen Sie die Erfüllung bei Stichproben des Projekts. Erstellen Sie Leitlinien für die Zugänglichkeit, um den Zuwendungsempfängern zu helfen, Ansprüche auf Zugänglichkeit in Erwägung zu ziehen.

Die Fallstudien offenbarten eine Vielfalt von Praxen, die zur Integrierung der drei Themen des Artikels 16 **in unterschiedlichen Stufen** der Programme der Kohäsionspolitik verwendet wurden. Die Analyse demonstrierte sowohl Gute Praxis, als auch Schwierigkeiten, auf die während der Stufe der Durchführung gestoßen wurde. Einige der Gute-Praxis-Beispiele sind sehr häufig und treten in vielen Fallstudien auf. In der **Programmerstellung** war der meist verwendete Indikator der Ergebnisindikator für die Zahl der geschaffenen oder abgesicherten Arbeitsplätze, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (12 Fälle von 15; 9 dieser Fälle besitzen Ziele). In der **Projektauswahl** vergeben viele Programme (10 Fälle) einen Vorteil an Projekte, die die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter oder der Nichtdiskriminierung gut integrieren (die gleichstellungsbezogenen Kriterien haben jedoch keinen entscheidenden Einfluss). Viele Beispiele wurden in der **Programmverwaltung** identifiziert (Anleitung, institutionelle Lösungen, Kontrollmaßnahmen und Erfahrungsaustausch). Das am häufigsten angewandte Gute Praxis war jedoch das Bereitstellen von Leitlinien und die Lehre von den horizontalen Aspekten für den Behörden des Programms (8 Fälle). Insgesamt 9 Fallstudien zeigten, dass gleichstellungsbezogenen Empfehlungen einer **Ex ante Bewertung** zur Entwicklung des OP beitrugen oder zu relevanten Handlungen während der Durchführung des Programms führten.

**Partnerorganisationen**, die die Gleichstellung der Geschlechter oder die Nichtdiskriminierung fördern, wurden während des Vorbereitungsprozess aller in den Fallstudien analysierter OPs zu Rate gezogen. In allen Fällen wurden solche Partnerorganisationen auch in den Begleitausschuss aufgenommen. Manchmal waren die Partnerorganisationen auch in den Praxen der Projektauswahl (4 Fälle) und die Programmverwaltung (z.B. durch relevante Beratung oder Leitlinien, erleichterter Erfahrungsaustausch, 7 Fälle) involviert. Im Großen und Ganzen ist die Partnerschaft **die meist entwickelte Stufe** der Durchführung des Programms aus der Perspektive des Artikels 16.

Die Fallstudien demonstrierten ebenfalls, dass wenn ein Partner durchgängig an verschiedenen Stufen der Durchführung des Programms teilnimmt, dies einen sichtbaren Beitrag zur Integrierung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter oder der Nichtdiskriminierung darstellt. Dies geschieht dadurch, dass die beständige Teilnahme der Partnerorganisation gestattet, Fachkenntnis, Verwaltungskapazität und Ruf zu gewinnen. Die Beispiele einer solchen beständigen Teilnahme sind im OP 'Nordrhein-Westfalen' (Deutschland) ('Zentrum Frau in Beruf und Technik' (ZFBT)), OP 'Gesundheit' (Slowakei) (Büro des Generalbevollmächtigten der Regierung für die Roma-Gemeinden), und OP 'Cantabria' (Spanien) (Abteilung für die Gleichstellung der Geschlechter der Regierung von Cantabria – Dirección General de la Mujer del Gobierno de Cantabria) angegeben.

### **Empfehlungen**

#### *an die Mitgliedstaaten*

(3) Identifizieren Sie die Organisationen (öffentliche Agenturen und NGOs), die eine maßgebliche Kompetenz und Autorität beim Ansprechen der drei Themen von Artikel 16 besitzen. Diese sollten ermutigt werden, eine erleichternde Rolle bei der Integrierung der drei Themen während der Durchführung des Operationellen Programms zu übernehmen (beispielsweise, die Moderierung von Treffen, gemeinschaftliche Initiativen mit verschiedenen Institutionen und NGOs). Ermutigen Sie öffentliche und nichtstaatliche Behörden zur Beratung dieser Organisationen bei der Ausübung ihrer täglichen Funktionen, die im Bezug zur Durchführung des OP stehen. Verwenden Sie das Budget zur Technische Hilfe oder Spezialprojekte, um die erforderlichen finanziellen Ressourcen aufzubringen.

Die Fallstudien enthüllten, dass die Mitgliedstaaten für gewöhnlich eine gemischte Standpunkt von **„Mainstreaming“** und **„Targeting“** (zielgerichtete Strategie) bei der Anwendung der Grundsätze von Artikel 16 unternehmen. Im Fall des OP 'Nordwestengland' (UK) sind die Themen der Gleichstellung, beispielsweise, in allen Stufen der Durchführung integriert (in ihnen etabliert), doch zur selben Zeit gibt es zielgerichtete Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmertätigkeit von Frauen, rassischen und ethnischen Minderheiten, und für Menschen mit Behinderungen.

Das Programm plant auch die Entwicklung von Anleitungsdokumenten, zielgerichteten Projekten für Unternehmer der Minderheiten und die Durchführung einer speziellen Bewertung der Gleichstellung und Vielfalt. Die Beispiele der Programme, die sich mehr auf die Mainstreamingstrategie stützen, sind das OP 'Schweden-Norwegen', das OP 'Border, Midland and Western (BMW)' (Irland), und das OP 'Südfinnland'. Sie betonen die Notwendigkeit der Integrierung von Querschnittsthemen in allen Stufen der Durchführung des Programms, und für einige bestimmte Gruppen oder Probleme, die im Bezug zur Gleichstellung stehen, haben sie wenige Praxen vorgesehen. Andererseits ist in manchen Programmen die „Targeting“ Standpunkt sehr gut sichtbar: OP 'Nordrhein-Westfalen' (Deutschland) zielt auf den Aspekt der Gründungen von Frauen; OP 'Südliche Grobebene' (Ungarn) betont die Integrierung der Roma-Bevölkerung sehr stark.

Die Mitgliedstaaten wenden verschiedene Interventionen an, um die Situation von Frauen und von Diskriminierung betroffener Gruppen zu verbessern. Die Analyse zeigte, dass man meistens folgende

**Typen von Interventionen** finanziert:

- Direkte oder indirekte Unterstützung für die Entwicklung von Unternehmen und Unternehmertum (dies betrifft Unternehmen, deren Inhaber oder Verwalter Frauen oder andere Gruppen, wie z.B. Zuwanderer, sind).
- Unterstützung für Infrastruktur, die auf die Lösung der strukturellen Schwierigkeiten gerichtet ist, die manche Gruppen auf dem Arbeitsmarkt betreffen (z.B. öffentliche Verkehrsmittel und Einrichtungen zur Kinderbetreuung, die Frauen dabei helfen sollen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu leisten).
- Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und zur Infrastruktur für diskriminierte Gruppen (z.B. Bildung und Gesundheitsversorgung für Roma; Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen für ältere Menschen).

Dennoch bleiben **die tatsächlichen Auswirkungen** der Methoden und Praxen, die in dieser Studie identifiziert wurden, noch offen. Inmitten des Jahres 2009 (als die Studie durchgeführt wurde) befanden sich alle Programme in der frühen Durchführungsphase. Unter den 15 OPs, die in den Fallstudien analysiert wurden, hatte die Durchführung von Projekten in 11 Programmen begonnen, während in den anderen 4 Fällen die Verträge für die Projekte noch nicht abgeschlossen waren. Das bedeutet, dass der Erfolg der Durchführung eigentlich noch nicht beurteilt werden kann, was relevante Praxen hinsichtlich der Verwaltung, Begleitung, Berichterstattung und Bewertung betrifft.

Obwohl die Studie dazu bestimmt war, Gute Praxis zu identifizieren, wurden einige **Schwierigkeiten bei der Umsetzung** oder sogar Praxen, die keine positive Auswirkung aus Sicht des Artikels 16 haben, entdeckt. Zum Beispiel demonstrierten zwei Fallstudien, dass trotz einer formellen Zusage, das Gleichgewicht der Geschlechter im Begleitsausschuss zu sichern, diese Vorschrift nicht eingehalten wurde (OP 'Sizilien' (Italien), OP 'Niederschlesien' (Polen)). Es kann schwer sein, die Angaben zu einigen der Begleitungsindikatoren zu sammeln wegen der nationalen Ansprüche auf den Schutz der Privatsphäre (OP 'Stockholm' (Schweden), OP 'Südliche Grobebene' (Ungarn)). Wichtige Gruppen

werden bei der Programmstrategie und der Partnerschaft übersehen (Zuwanderer im OP 'Digitale Konvergenz' (Griechenland)). Obwohl die Zugänglichkeit ein formeller Anspruch ist, kann sie wegen verschiedener Gründe nicht in vollem Umfang gewährleistet werden (OP 'Südliche Grobebene' (Ungarn), OP 'Gesundheit' (Slowakei)). Es kann sein, dass Leitlinien für die Integrierung der horizontalen Grundsätze zwar verfügbar sind, aber die Projektbefürworter erklären, dass sie diese nicht verwendet haben (OP 'Schweden-Norwegen').

### **Empfehlungen**

*an die Kommission*

(4) Fordern Sie die Mitgliedstaaten, die Praxen zur Integrierung von Artikel 16 und ihre Leistungen im **Jahresbericht zur Durchführung des Programms** zu kommentieren. Veranlassen Sie **eine Bewertung** der Übersetzung von Artikel 16, um zu überprüfen, wie die relevanten Praxen tatsächlich funktionieren und welche Auswirkungen sie haben.

Unter den Neuheiten der Programmperiode 2007-2013 befand sich eine Option der **Querfinanzierung** (was die Möglichkeit zur Einbeziehung von einigen ESF-Ausgaben in vom EFRE mitfinanzierte Projekte gibt). Die Fallstudien zeigten, dass 5 diesen Vorschrift ausnutzten (oder dies beabsichtigten) (OP 'Nordrhein-Westfalen' (Deutschland), OP 'Gesundheit' (Slowakei), OP 'Digitale Konvergenz' (Griechenland), OP 'Niederschlesien' (Polen), und 'Südliche Grobebene' (Ungarn)). Gegenwärtig ist es jedoch unmöglich zu sagen, bis zu welchem Ausmaß diese Option angewendet werden wird, um Aspekte der Gleichstellung anzugehen.

Im Vergleich zu den Vorschriften zu den Querschnittzielen während der vorhergehenden Programmperiode, tritt Artikel 16 aufgrund seines breiten Umfangs, eines Anspruchs zum Mainstreaming in allen Stufen der Programmdurchführung und einer Einleitung des Anspruchs auf Zugänglichkeit hervor. Deswegen gibt es ein hohes Potential zum **Lernen und Erfahrungsaustausch**. Die Studie zeigte, dass einige Programme Erfahrungsaustausch und Netzwerkveranstaltungen initiierten (OP 'Stockholm' und OP 'Nordrhein-Westfalen' (Deutschland)) und einen Standpunkt unternahmen, die Synergien mit vom ESF geförderten Projekten auszuschöpfen (OP 'Stockholm'). Weiterhin ist es wichtig, nicht nur die gegenwärtigen Erfahrungen zu teilen, sondern auch das in der früheren Programmperiode bereits Gelernte auszunutzen. Mehrere Fallstudien zeigten, dass solche Erfahrungen in Betracht gezogen wurden (OP 'Stockholm', OP 'Südfinnland', OP 'Sizilien' (Italien)). Es gibt jedoch einen Fall, bei dem wichtige Praxen zu Gleichstellung während der vorhergehenden Programmperiode geschaffen wurden, obwohl einige von denen in 2007-2013 nicht fortgesetzt werden, da sich der Umfang des Programms verringerte (OP 'Border, Midland and Western (BMW)' (Irland)).

Die Praxen hinsichtlich Projektauswahl, Verwaltung, Begleitung und anderer Stufen der Durchführung des Programms, die in dieser

Studie identifiziert wurden, könnten auch ein nützliches Instrument zum Lernen sein. Die Fallstudie des OP 'Nordwestengland' (UK) zeigte, beispielsweise, dass es eine sehr effektive Praxis ist, eine verantwortliche Person für die Gleichstellung (Manager für Gleichstellung und Vielfalt) einzusetzen. Diese Person war maßgeblich an der Unterstützung der Handlungen verschiedener Institutionen, Initiierung von den relevanten Veranstaltungen zum Kompetenzaufbau und der Sensibilisierung der Interessenvertreter im Bezug auf Aspekte der Gleichstellung beteiligt. Der Leitfaden zur Selbstbewertung (anzuwenden von den Behörden des Programms, um ihre Leistung den Artikel 16 betreffend zu überprüfen) wurde mit Rücksicht auf diese Praxen entwickelt (siehe Anhang C).

### **Empfehlungen**

#### *an die Kommission*

(5) Leiten Sie Maßnahmen ein, um den Austausch von Guter Praxis zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen. Initiieren Sie relevante Studien, Netzwerkveranstaltungen und Verbreitung von Guter Praxis. Diskutieren Sie die Aspekte (und Praxen) der Umsetzung von Artikel 16 auf paneuropäischen Konferenzen.

#### *an die Mitgliedstaaten*

(6) Beteiligen Sie sich an einem Austausch von Guter Praxis mit den anderen Mitgliedstaaten über die drei thematischen Bereiche von Artikel 16. Veröffentlichen Sie einige der thematischen Bewertungen (zu Querschnittsthemen) auf Englisch, damit sie auch den anderen Mitgliedstaaten bekannt werden.